

## 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von Wegro zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Abweichende entgegenstehende Bedingungen unserer Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, Wegro hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Für den Auftragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese gilt als verbindlich, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen widersprochen wird.

Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften oder durch den Auftraggeber bedingte Änderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertrages notwendig werden, so sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

## 2. Vertragsschluss

Die Angebote von Wegro sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden, soweit ihm nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, von dem er rechtswirksam Gebrauch macht.

Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser auf Verlangen von Wegro seine Vertretungsberechtigung nach.

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft ist Wegro auf Verlangen eine Liste aller Wohnungseigentümer der Liegenschaft zu überlassen.

## 3. Auftragsabwicklung

Unsere Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu gehört, dass uns alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Falls uns aus Gründen der Montage, Mess- oder Abrechnungstechnik, die wir nicht zu vertreten haben, die Auftragsabwicklung unmöglich oder unzumutbar erscheint, steht uns das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu.

Wegro ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

## 4. Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Bei einem Versand der Ware geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf den Auftraggeber über.

## 5. Lieferungen und Leistungen

Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn diese von Wegro schriftlich zugesagt worden sind. Die Liefer- und Leistungspflichten von Wegro ruhen, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn Wegro die Verzögerung zu vertreten hat.

Kommt Wegro mit der Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten.

Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse die von Wegro nicht zu vertreten sind, wie etwa Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel, befreien Wegro für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Wegro wird von seiner Leistungspflicht befreit, wenn durch diese außergewöhnlichen Ereignisse die Leistungserfüllung unmöglich wird. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück zu treten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### 5.1 Geräewartung

Voraussetzungen für den Abschluss eines Garantie-Wartungsvertrages ist die kostenpflichtige Inbetriebnahme/Abnahme durch Wegro, sofern Wegro die zu wartenden Geräte nicht selbst montiert hat. Der Vertrag kann seitens Wegro widerrufen werden, wenn sich bei der technischen Abnahme der Installation die technische Undurchführbarkeit einer Garantiewartung herausstellen sollte.

Die Geräewartung umfasst für die Dauer des Wartungsvertrages die jährliche Funktionsprüfung der im Vertrag aufgeführten Wartungsgeräte zum Ablesetermin, sofern Wegro mit der Ablesung der Geräte beauftragt ist, die Gewährleistung der einwandfreien Funktions- und Betriebsbereitschaft der Messgeräte sowie die Überwachung der Eichfristen und die Eichung der Messgeräte gemäß Eichgesetz für eichpflichtige Geräte.

### 5.2 Montage

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Montage- und Wartungsstellen frei zugänglich zu machen und alle für die Montage und Wartung erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Fehlen die entsprechenden Voraussetzungen, so ist Wegro berechtigt, die zusätzlichen Aufwendungen zu berechnen und die Leistung zu verweigern, bis die Voraussetzungen gegeben sind.

Zusatzleistungen durch erschwerte Montagebedingungen, Wartezeiten oder vergebliche Anfahrten, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach der gültigen Preisliste berechnet.

Die Anzahl der Messgeräte ergibt sich aus der endgültigen Stückzahl nach Montageprotokoll. Ersatz- und Nachlieferungen werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

Bei bauseits durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind unsere Einbauvorschriften und die Einbauvorschriften des Herstellers zu beachten. Andernfalls haften wir nicht für daraus sich ergebende Mängel und Schäden.

Bei ordnungsgemäßen Gerätemontagen am Heizkörper können Lackschäden am Heizkörper notwendiger Weise ohne schuldhaftes Einwirken entstehen und sichtbar werden. Hierfür übernehmen wir keine Haftung. Lackausbesserungen sind bauseitig zu erbringen. Bei der Montage von Wasser- und Wärmehähnlern gehen wir von funktionsfähigen Absperrventilen und Anschlussarmaturen aus.

Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen, bei Geräte austausch oder Geräteersatz durch ein gleichwertiges Gerät mittlerer Art und Güte, behält sich Wegro vor.

## 5.3 Ablesung / Abrechnung

Gegenstand des Vertrages ist das Ablesen von Messgeräten, sowie der Wechsel von Messampullen oder Batterien, soweit dies technisch erforderlich ist und die Erstellung von Heiz- und/oder Warmwasserkostenabrechnungen und Betriebskostenabrechnungen nach den aktuell gültigen gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien.

Es obliegt dem Auftraggeber, dafür Sorge zu tragen, dass messtechnisch alle Heizkörper und Warmwasserzapfstellen erfasst werden. Änderungen an der Heizanlage, am Rohrleitungssystem (Heizung, Wasser), an den Betriebstemperaturen sowie verbesserter Wärmedämmung sind Wegro frühzeitig zu melden, damit eine ordnungsgemäße Abrechnung erstellt werden kann.

Einmal jährlich übersenden wir dem Auftraggeber die vorbereiteten Nutzerlisten und Betriebskostenformulare. Die zeitnahe Rückgabe dieser Formulare nach Ende des Abrechnungszeitraumes mit verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen ist notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße rechtzeitige Erstellung der vereinbarten Abrechnung.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Verjährungsfristen sind uns die Formulare und alle für die Abrechnungserstellung erforderlichen Informationen bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Verjährungstichtags zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Nichteinsendung der Unterlagen ist Wegro berechtigt, vier Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums eine Rechnung über den Gesamtkundendienst incl. der noch nicht erstellten Abrechnung zu stellen.

Das Ablesen der Messgeräte erfolgt einmal jährlich zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode. Der Ablesetermin wird in geeigneter Form rechtzeitig mitgeteilt. Ist eine Ablesung zum angemeldeten Termin nicht möglich, wird ein zweiter zeitnaher Ablesetermin angekündigt. Wird auch dieser Termin vom Nutzer nicht eingehalten, ist Wegro zur Verbrauchsschätzung berechtigt, sofern nicht ein kostenpflichtiger individueller Nachablesetermin vereinbart wird.

Weiter ist Wegro zu einer Verbrauchsschätzung berechtigt, bei erfolgloser Ablesung und wenn Erfassungsgeräte fehlen, defekt oder infolge unterbliebenen Ampullen- bzw. Batteriewechsels außer Betrieb sind. Hat der Auftraggeber die Notwendigkeit einer Schätzung oder Nachablesung zu vertreten, so trägt er die anfallenden Mehrkosten.

Der Auftraggeber erhält in gedruckter Form die Gesamtabrechnung mit Abrechnungsübersicht und Einzelabrechnungen für jeden Nutzer.

Die Weiterleitung der Einzelabrechnungen obliegt dem Auftraggeber. Dabei hat der Auftraggeber zu überprüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen richtig sind. Bei Unstimmigkeiten sind die Unterlagen an Wegro zurückzugeben. Andernfalls haften wir nicht für darauf beruhende Fehler in der Abrechnung.

Ist eine Abrechnung aus Gründen die Wegro zu vertreten hat fehlerhaft, so wird Wegro eine kostenlose Berichtigung vornehmen. Kommt Wegro dieser Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder ist eine Nachbesserung nicht möglich, so kann der Auftraggeber wahlweise die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt.

Aufwendungen für eine vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Geräteüberprüfung, die außerhalb der turnusmäßigen Ablesung stattfindet, bei dem kein Mangel oder Schaden festgestellt wird und

Aufwendungen, die durch eine vergebliche Anreise unseres Ableser- oder Kundendiensttechnikers zu einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Termin entstehen, sind kostenpflichtig.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die von Wegro gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Kaufleuten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehenden Forderungen, Eigentum von Wegro. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder Zwangsvollstreckung in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Benachrichtigung an Wegro verpflichtet.

Werden die Geräte allein oder mit anderen Leistungen von dem Auftraggeber an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft, so tritt der Auftraggeber im Voraus seine Forderungen aus der Veräußerung zur Sicherung aller Wegro Forderungen an Wegro ab. Auf Wegro Verlangen gibt der Auftraggeber die Abtretung dem Drittschuldner bekannt, erteilt uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt die Unterlagen aus.

## 7. Preise und Gebühren

Alle Preise sind EURO-Preise, falls keine andere Währung angegeben ist. Für Geräterlieferungen gelten die Preise ab Lager (ausschließlich Nebenkosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Porto). Die aktuell gültigen Preise und Gebühren ergeben sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag. Preis- und Gebührenanpassungen, die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen, wie Lohn- und Materialkosten, Steuern, Abgaben, Umlagen, behalten wir uns vor. Solche Preis- und Gebührenanpassungen, die wir auf Verlangen nachweisen, sind erstmals für Lieferungen und Leistungen vier Monate nach Vertragsschluss möglich. Für den Ablese- und Abrechnungsservice stellt Wegro die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Dienstleistungstarife gemäß Preisliste in Rechnung.

## 8. Rechnungsstellung

Die Miet- und Wartungsgebühren werden, soweit keine andere individuelle Vereinbarung getroffen ist, im ersten Vertragsjahr ab Montagedatum bzw. ab Wartungsbeginn, in den Folgejahren zu Beginn der Abrechnungsperiode im Voraus erhoben. Fehlen die für die Abrechnungserstellung notwendigen Angaben des Auftraggebers vier Monate nach erfolgter Ablesung und nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, so ist Wegro berechtigt die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Dienstleistungspreise zu berechnen.

## 9. Vertragslaufzeit / Kündigung

### 9.1 Vertragslaufzeiten

Die Mindest-Vertragslaufzeiten werden mit dem Auftraggeber in den individuellen Einzelverträgen geschlossen. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung so gilt ein Jahr als vereinbart. Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit oder zum Ende der vereinbarten Vertragsverlängerungszeiträume mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so verlängert sich der geschlossene Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils erneut um den gleichen Zeitraum. Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat der Vertrag eine Werks- oder Dienstleistung zum Inhalt, so verlängert sich der geschlossene Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit um ein weiteres Jahr. Ist der Auftraggeber Verbraucher und hat der Vertrag eine Gerätemiete oder Geräterwartung zum Inhalt, so verlängert sich der geschlossene Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils erneut um den gleichen Zeitraum, es sei denn, es handelt sich um einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von zehn oder mehr Jahren. In diesem Fall verlängert sich der Mietvertrag um weitere acht Jahre.

### 9.2 Vorzeitige Kündigungen

Eine vorzeitige Kündigung ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Kündigung des Vertrages ist schriftlich an Wegro zu richten und gilt erst mit dem Eingang als zugestellt. Wird ein Abrechnungsvertrag zum Ende des aktuellen Abrechnungszeitraumes ordnungsgemäß gekündigt, erstellt Wegro noch die Abrechnung für diesen Abrechnungszeitraum. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist Wegro berechtigt seine Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen.

## 10. Rechtsnachfolge

Geht während der Vertragslaufzeit das Eigentum an der Liegenschaft auf einen Dritten über, so bleibt der Anspruch gegen den Auftraggeber solange bestehen, bis der Erwerber in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages durch eine Nachfolgeertrittserklärung eintritt oder mit Wegro einen Anschlussvertrag abschließt. Der Auftraggeber ist verpflichtet die neuen Eigentumsverhältnisse Wegro schriftlich und zeitnah mitzuteilen und den neuen Eigentümer auf den bestehenden Vertrag mit Wegro hinzuweisen. Wegro ist verpflichtet, der Überleitung des Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern keine wesentlichen Einwände entgegenstehen. Die Überleitung bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung durch Wegro.

## 11. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Auch Ansprüche aus Teillieferungen und Teillieferungen kann Wegro vollständig fällig stellen, insbesondere dann, wenn Gründe bestehen, die der Leistung im Ganzen entgegen stehen und von Auftraggeber zu vertreten sind z.B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflicht. Zahlungen werden mit der ältesten offenen Forderung verrechnet. Schecks und Wechsel gelten erst mit der vollständigen Einlösung als Rechnungsausgleich. Bankgebühren und Spesen, die mit dem Rechnungsausgleich anfallen und durch den Auftraggeber begründet sind, z.B. Rücklastgebühren beim Lastschriftinzugsverfahren, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gegenforderungen des Auftraggebers sind nur zulässig, wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Abtretungen von Forderungen ohne unsere Zustimmung sind ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug – bei Kaufleuten mit Fälligkeit –, so ist Wegro berechtigt, den Rechnungsbetrag per anno zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## 12. Mängelhaftung

Wegro haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt. Etwaige Mängel hat der Auftraggeber, als Kaufmann unverzüglich nach Ablieferung, als Verbraucher innerhalb von zwei Wochen bei Wegro schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung bei Wegro schriftlich anzuzeigen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge beheben wir den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Kaufleute nach einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn Wegro Vorsatz oder Arglist vorzuwerfen ist. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind alle Schäden, die durch Feuer, Frost, Behandlung entgegen den Betriebsvorschriften, natürliche Abnutzung, Verschmutzung und Verschlammung, Eindringen von Fremdkörpern, durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse, aus der Beschaffenheit des Mediums, unsachgemäße Eingriffe und Bedienung oder andere unabwendbare und von Wegro nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.

## 13. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Wegro beruhen, haftet Wegro unbeschränkt. Eine Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist unsererseits beschränkt auf den Fall des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie bei leichter Fahrlässigkeit auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Kommt Wegro mit der Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, so kann der Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Wegro bei Verzug jedoch nur bis zu einer Höhe von 5% des mit uns vereinbarten Kaufpreises.

Wegro haftet nicht für Schäden, die beim Aus- und Einbau von Wasser- oder Wärmehähnern aufgrund von defekten Absperr- und Anschlussarmaturen entstehen, es sei denn Wegro hat diese Schäden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Wegro haftet nicht für Druckstellen und Lackschäden an Heizkörpern, die durch die vorgeschriebene Befestigungsart entstehen. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn bei den Geräten unsere Original-Plombe verletzt oder der Auftraggeber bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder veranlasst hat.

## 14. Datenschutz, Datenaufbewahrung

Wegro verpflichtet sich hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass bei der Bepflanzung von nutzerbezogenen Analysen die Einwilligungen der Nutzer des jeweiligen Objektes erforderlich sind. Wegro hält die Abrechnungsunterlagen und -daten über zwei Jahre ab dem Abrechnungsdatum zur Verfügung und vernichtet sie dann. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Auftraggebers speichert Wegro im Rahmen des Datenschutzgesetzes. Der Auftraggeber erteilt Wegro hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

## 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich – rechtlichen Sondervermögen wird Ausschaffung als Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Wegro. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.

## 16. Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Formbestimmungen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Übersendung widersprochen wird.